Anlage 1 Gemeinderat, 21.10.2013
Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben derStadt Ravensburg
in den Jahren 2007 bis 2010

	allgemeine Feststellungen GPA	Erledigung durch Verwaltung
2	**Rechtsverbindliche Unterschrift in Angeboten** Bei mehreren Baumaßnahmen muss nach den Verdingungsunterlagen von den Bietern an zwei verschiedenen Stellen (z.B. im Angebotsschreiben und am Ende des Leistungsverzeichnisses) durch Unterschrift bestätigt werden, dass sie die Ausschreibungsbedingungen ihrem Angebot zugrunde gelegt haben und diese anerkennen. Beispiele: • Sanierung des Flappachbades BA 3 Sprunganlage • Sanierung der Kunststoffflächen im Sportzentrum Rechenwiesen • Neubau des Kunstrasenplatzes beim Sportzentrum des TSB Ravensburg • Sanierung des Kunstrasenfeldes Weissenau Das Fordern von zwei Unterschriften ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und kann die spätere Vergabeentscheidung erschweren. Wird z.B. versehentlich unterschrieben, führt dies zwingend zum Angebotsausschluss. Der Verwaltung wird empfohlen, künftig nur noch eine Unterschrift des Bieters im verwendeten Angebotsschreiben (Kommunaler Einheitlicher Vordruck) zu fordern, weil darin alle wichtigen Angebotserklärungen enthalten sind.	Die Vergabestellen haben eine Mehrfertigung dieser Allgemeinen Prüfungsfeststellungen erhalten mit der Bitte, künftig entsprechend zu verfahren . Das Rechnungsprüfungsamt wird die Einhaltung überwachen

Anlage 1 Gemeinderat, 21.10.2013
Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben derStadt Ravensburg in den Jahren 2007 bis 2010

	allgemeine Feststellungen GPA	Erledigung durch Verwaltung
3	**Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe** Nach § 6 Arbeitnehmerentsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I Nr. 47 vom 13.09.2007), in Kraft seit 14.09.2007, sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben“ - KEV 115.1 (B) Ang - bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ - KEV 179 AngErg Eignung -).Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (auch kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 EUR vor Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen. Entsprechende Auskünfte wurden bisher nicht eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht des beauftragten Architekten/Ingenieurs.	Die Vergabestellen haben eine Mehrfertigung dieser Allgemeinen Prüfungsfeststellungen erhalten mit der Bitte, künftig entsprechend zu verfahren. . Das Rechnungsprüfungsamt wird die Einhaltung überwachen.

Anlage 1 Gemeinderat, 21.10.2013
Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben derStadt Ravensburg in den Jahren 2007 bis 2010

	allgemeine Feststellungen GPA	Erledigung durch Verwaltung
4	**Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten** Die Bauleistungen wurden in der Regel entsprechend § 5 Nr. 1 lit. a) VOB/A 2006 als Einheitspreisverträge ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse wurden ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Positionen/Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren (s.z.B. Umbau des Humpis-Quartiers zum Museum, Sanierung der Kunststoffflächen im Sportzentrum Rechenwiesen, Neubau des Kunstrasenplatzes beim Sportzentrum des TSB Ravensburg, Sanierung des Kunstrasenfeldes Weissenau). Die Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B 2006 bzw. § 1 Abs. 4 VOB/B 2009 erforderlich und diese - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung - im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B 2006 bzw. § 2 Abs. 6 VOB/B 2009 nach Einheitspreisen vergütet werden Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart. Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Nr. 10 VOB/B 2006 bzw. § 2 Abs. 10 VOB/B 2009).	Die Vergabestellen haben eine Mehrfertigung dieser Allgemeinen Prüfungsfeststellungen erhalten mit der Bitte, künftig entsprechend zu verfahren . Das Rechnungsprüfungsamt wird die Einhaltung überwachen

	allgemeine Feststellungen GPA	Erledigung durch Verwaltung
	Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Nr. 10 VOB/B 2006 bzw. § 2 Abs. 10 VOB/B 2009 hinaus sind von den kommunalen Auftraggebern vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen des § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B 2006 bzw. § 1 Abs. 4 VOB/B 2009 und Stundenlohnvereinbarungen i.S. des § 2 Nr. 10 VOB/B 2006 bzw. § 2 Abs. 10 VOB/B 2009 nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers (z.B. vom Bürgermeister) unterzeichnet und schriftlich getroffen bzw. geschlossen wurden (BGH, Urt. vom 27.11.2003, BauR 2004 495). Die Beauftragung von Nachtragsleistungen einschließlich Stundenlohnarbeiten gilt nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 3 GemO) Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist. Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten erfolgten bisher nicht. Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der im Kommunalen Vergabehandbuch - KVHB-Bau - aufgenommene Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung- verwendet werden.	
5	**Mündliche Nachtragsvereinbarungen zu Bauverträgen** Bei den Baumaßnahmen „Sanierung des Flappachbades BA 3 Sprunganlage“ sowie „Energetische Sanierung der Sporthalle der Grundschule Weststadt“	Die Vergabestellen haben eine Mehrfertigung dieser

	allgemeine Feststellungen GPA	Erledigung durch Verwaltung
	wurden abweichend von den Leistungsbeschreibungen geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge) i.S. des § 1 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 1 VOB/B 2006 ausgeführt. Nachtragsangebote wurden von den bauausführenden Auftragnehmern zwar meist vorgelegt. Es konnte aber nicht immer nachgewiesen werden, dass die angebotenen oder die in der Schlussrechnung ausgewiesenen Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B 2006 geprüft wurden. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Auszüge aus Kalkulationen, Aufgliederungen von Einheitspreisen) lagen in den Bauakten nicht immer vor und wurden seinerzeit von der Verwaltung und den beauftragten Architekten/Ingenieuren offensichtlich auch nicht immer verlangt. Schriftliche Nachtragsvereinbarungen wurden auch nicht immer getroffen. Die Nachtragsangebote sind von den beauftragten Architekten/Ingenieuren umgehend zu prüfen und der Verwaltung zusammen mit den übrigen Unterlagen (z.B. kalkulatorische Nachweise) zur Entscheidung zu übergeben. Vereinbarungen über Nachtragspreise sind nach § 54 GemO in jedem Falle schriftlich zu treffen. Zur Abwicklung der Nachträge sollten die in den Teil 3 des Kommunalen Vergabehandbuchs aufgenommenen Vordrucke verwendet werden Die Nachtragsangebote und die Nachtragsvereinbarungen sind begründende Unterlagen i.S. des § 33 GemKVO-kameral und müssen zusammen mit den übrigen Unterlagen für die überörtliche Prüfung bereitgehalten werden. Die beauftragten Architekten/Ingenieure sind von dieser Feststellung zu unterrichten.	Allgemeinen Prüfungsfeststellungen erhalten mit der Bitte, künftig entsprechend zu verfahren Das Rechnungsprüfungsamt wird die Einhaltung überwachen.